

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 3

ausgegeben am 9. Januar 2004

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 31. Januar 2003
Zustimmung des Landtags: 20. Dezember 2002
Inkrafttreten: 23. Dezember 2003

An die
Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 4 Abs. 2 des Zollvertrages schlägt das Departement den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechten-

steins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wie folgt vor.

1. Zweck / Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) im Bereich Grundlagenverbesserung.

Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

2. Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

2.1 Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Massnahmen

Die Massnahmen und die entsprechenden Budgetrubriken, an welchen sich Liechtenstein beteiligt, ergeben sich aus dem Anhang.

Der Anhang bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Gleichstellung

Hinsichtlich dieser Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

2.4 Verwaltungstechnische Abwicklung

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen sowie die Behandlung und der Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Ämtern. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen sowie die Weiterleitung an die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgen durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt;
- b) Die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller erfolgt direkt durch das Bundesamt für Landwirtschaft;
- c) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diesen Notenaustausch und den gemäss dessen Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.

Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

2.5 Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes

In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang ist das Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt gestützt auf Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

2.6 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Beitrags bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Die Bemessungsgrundlage wird in Bereichen gekürzt, wo es sich um Mittel handelt, die der direkten oder indirekten Förderung der Ausfuhr ausschliesslich schweizerischer Erzeugnisse dienen.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetrubriken ist im Anhang aufgeführt.

2.7 Eigene Massnahmen Liechtensteins¹

Die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus.

Im Bereich der Milchwirtschaft ergreift Liechtenstein zusätzliche nicht mengenmässige Stützungsmassnahmen:

- a) zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein;
- b) zur Förderung der Vorwärtsintegration seiner Milchwirtschaft.

Das Förderprogramm gemäss Bst. b wird bis Ende 2017 weitergeführt. Eine allfällige Verlängerung kann im Einvernehmen beider Vertragsparteien basierend auf einer Überprüfung von deren Notwendigkeit und von möglichen Wettbewerbsverzerrungen geschehen.

Das Förderprogramm darf nach einer allfälligen Aufhebung der Milchkontingentierung in der Schweiz keine mengenbezogenen Massnahmen, wie beispielsweise Verarbeitungsprämien, beinhalten.

2.8 Milchkontingentierung

Die liechtensteinischen Stützungsmassnahmen und die Befreiung Liechtensteins von den exportbezogenen Stützungskosten setzen ein Festhalten an der Kontingentierung in Höhe des liechtensteinischen Verbrauchs voraus.

3. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft

3.1 Gleichstellung

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang aufgeführten Bereichen Pflanzen- und Tierzucht, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

3.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

3.3 Verwaltungskostenpauschale²

Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die im Anhang aufgeführt ist.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird von den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und gemäss dem tatsächlichen Aufwand neu festgelegt. Sie ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

4. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft

4.1 Grundsatz

Soweit im Bereich der von Liechtenstein mitfinanzierten Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gemäss Anhang Einnahmen erzielt werden, wird Liechtenstein daran beteiligt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

5. Anteilsbetreffnis, Zahlweise

5.1 Anteilsbetreffnis

Das auf Liechtenstein entfallende Anteilsbetreffnis am Saldo aus den Ausgaben nach Ziff. 2 und Ziff. 3 und den Einnahmen nach Ziff. 4 entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder nach der jeweils letzten definitiven Volkszählung.

5.2 Zahlweise

Die Beiträge Liechtensteins nach Ziff. 5.1 werden jährlich zur Mitte des Jahres auf der Basis der bewilligten Zahlungskredite geleistet und im Folgejahr definitiv auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses bereinigt.

6. Änderungen und Weiterentwicklung

6.1 Änderungen der Anlage

Ergänzungen oder Änderungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mit-

geteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in die Anlage Einvernehmen erzielt worden ist. Die bereinigte Anlage wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2 Änderungen des Anhangs

Änderungen des Anhangs, die sich aufgrund von Änderungen der schweizerischen Budgetrubriken ergeben, werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in den Anhang Einvernehmen erzielt worden ist. Der bereinigte Anhang wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.3 Konsultationen

Vorlagen zur Änderung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss dieser Vereinbarung anwendbar sind und auf deren Grundlage sich Liechtenstein beteiligt, werden Liechtenstein parallel zur Vernehmlassung in der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Liechtensteinische Vorlagen in diesem Bereich werden der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

7. Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

7.1 Beteiligung Liechtensteins

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

7.2 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Notenaustausches einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der Ergreifung jeweils eigener Massnahmen im Bereich der Vorwärtsintegration.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

9. Übergangsbestimmung

Für den Bereich der Milchwirtschaft gilt eine rückwirkende Beteiligung ab 1. Januar 2000. Die liechtensteinischen Beiträge werden mit bereits emp-

fangenen bzw. rückwirkend zu beanspruchenden Leistungen aus den Massnahmen verrechnet.

Für das Jahr 2000 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 298 595 Franken.

Für das Jahr 2001 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 328 441 Franken.

Für das Jahr 2002 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 48 100 Franken. Der definitive Beitrag Liechtensteins wird nach Inkrafttreten des Notenaustausches in Anwendung von Ziff. 5.2 auf der Basis der Budgetbeträge geleistet und in der Folge auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses 2002 bereinigt.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Vereinbarung wird ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Januar 2003

An das
Eidgenössische Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 31. Januar 2003 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 4 Abs. 2 des Zollvertrages schlägt das Departement den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wie folgt vor.

1. Zweck / Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) im Bereich Grundlagenverbesserung.

Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

2. Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

2.1 Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Massnahmen

Die Massnahmen und die entsprechenden Budgetrubriken, an welchen sich Liechtenstein beteiligt, ergeben sich aus dem Anhang.

Der Anhang bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Gleichstellung

Hinsichtlich dieser Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

2.4 Verwaltungstechnische Abwicklung

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen sowie die Behandlung und der Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den zuständigen Ämtern. Es gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen sowie die Weiterleitung an die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgen durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt;
- b) Die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller erfolgt direkt durch das Bundesamt für Landwirtschaft;
- c) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diesen Notenaustausch und den gemäss dessen Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.

Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

2.5 Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes

In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang ist das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt gestützt auf Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

2.6 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Beitrags bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Die Bemessungsgrundlage wird in Bereichen gekürzt, wo es sich um Mittel handelt, die der direkten oder indirekten Förderung der Ausfuhr ausschliesslich schweizerischer Erzeugnisse dienen.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetrubriken ist im Anhang aufgeführt.

2.7 Eigene Massnahmen Liechtensteins³

Die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus.

Im Bereich der Milchwirtschaft ergreift Liechtenstein zusätzliche nicht mengenmässige Stützungsmassnahmen:

- a) zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein;
- b) zur Förderung der Vorwärtsintegration seiner Milchwirtschaft.

Das Förderprogramm gemäss Bst. b wird bis Ende 2017 weitergeführt. Eine allfällige Verlängerung kann im Einvernehmen beider Vertragsparteien basierend auf einer Überprüfung von deren Notwendigkeit und von möglichen Wettbewerbsverzerrungen geschehen.

Das Förderprogramm darf nach einer allfälligen Aufhebung der Milchkontingentierung in der Schweiz keine mengenbezogenen Massnahmen, wie beispielsweise Verarbeitungsprämien, beinhalten.

2.8 Milchkontingentierung

Die liechtensteinischen Stützungsmaßnahmen und die Befreiung Liechtensteins von den exportbezogenen Stützungskosten setzen ein Festhalten an der Kontingentierung in Höhe des liechtensteinischen Verbrauchs voraus.

3. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft

3.1 Gleichstellung

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang aufgeführten Bereichen Pflanzen- und Tierzucht, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

3.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

3.3 Verwaltungskostenpauschale⁴

Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die im Anhang aufgeführt ist.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird von den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und gemäss dem tatsächlichen Aufwand neu festgelegt. Sie ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

4. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft

4.1 Grundsatz

Soweit im Bereich der von Liechtenstein mitfinanzierten Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gemäss Anhang Einnahmen erzielt werden, wird Liechtenstein daran beteiligt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang. Das

Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang aufgeführt.

5. Anteilsbetreffnis, Zahlweise

5.1 Anteilsbetreffnis

Das auf Liechtenstein entfallende Anteilsbetreffnis am Saldo aus den Ausgaben nach Ziff. 2 und Ziff. 3 und den Einnahmen nach Ziff. 4 entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder nach der jeweils letzten definitiven Volkszählung.

5.2 Zahlweise

Die Beiträge Liechtensteins nach Ziff. 5.1 werden jährlich zur Mitte des Jahres auf der Basis der bewilligten Zahlungskredite geleistet und im Folgejahr definitiv auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses bereinigt.

6. Änderungen und Weiterentwicklung

6.1 Änderungen der Anlage

Ergänzungen oder Änderungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in die Anlage Einvernehmen erzielt worden ist. Die bereinigte Anlage wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2 Änderungen des Anhangs

Änderungen des Anhangs, die sich aufgrund von Änderungen der schweizerischen Budgetrubriken ergeben, werden dem liechtensteinischen Landwirtschaftsamt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Landwirtschaftsamt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in den Anhang Einvernehmen erzielt worden ist. Der bereinigte Anhang wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.3 Konsultationen

Vorlagen zur Änderung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss dieser Vereinbarung anwendbar sind und auf deren Grundlage sich Liechtenstein beteiligt, werden Liechtenstein parallel zur Vernehmlassung in der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Liechtensteinische Vorlagen in diesem Bereich werden der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

7. Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

7.1 Beteiligung Liechtensteins

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

7.2 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Notenaustausches einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der Ergreifung jeweils eigener Massnahmen im Bereich der Vorwärtsintegration.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

9. Übergangsbestimmung

Für den Bereich der Milchwirtschaft gilt eine rückwirkende Beteiligung ab 1. Januar 2000. Die liechtensteinischen Beiträge werden mit bereits empfangenen bzw. rückwirkend zu beanspruchenden Leistungen aus den Massnahmen verrechnet.

Für das Jahr 2000 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 298 595 Franken.

Für das Jahr 2001 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 328 441 Franken.

Für das Jahr 2002 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 48 100 Franken. Der definitive Beitrag Liechtensteins wird nach Inkrafttreten des Notenaustausches in Anwendung von Ziff. 5.2 auf der Basis der Budgetbeträge geleistet und in der Folge auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses 2002 bereinigt.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Vereinbarung wird ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bekanntzugeben. Die Note des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet wird. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Januar 2003

Anlage⁵

Anlage

zur Vereinbarung zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Land- wirtschaftspolitik

Bereinigt auf den 1. Januar 2016

Von der Fürstlichen Regierung genehmigt am 28. Juni 2016

SR Nr.	Erlass	BS/AS
910.1	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) <i>anwendbar</i> sind Art. 12, 38, 39, 52, 58, Art. 166 Abs. 1 und 2, Art. 168 - 171, Art. 173 Abs. 1 Bst. c, d, e und o, Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, Abs. 4 und 5, Art. 174 - 176, Art. 178 Abs. 1 - 3, Art. 180, Art. 181 Abs. 1 und 2 und Art. 183	1998 3033 2001 1539 2003 4217 2007 6095 2013 3463
916.01	Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung; AEV) <i>anwendbar</i> sind Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4	2011 5325
916.010	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung von Landwirtschaftsprodukten (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung) <i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2	2006 2695 2013 3951
916.121.10	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) <i>anwendbar</i> sind Art. 14 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 und Art. 16 Abs. 1	1998 3244 2004 3443
916.131.11	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Massnahmen zur Verwertung von Obst	2013 3961

916.310	Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht <i>anwendbar</i> sind Art. 1 - 25, Art. 32 Abs. 2 und Anhang 1	2012 6407
		2013 3975
		2014 1687
		2015 1821
916.341	Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV) <i>anwendbar</i> sind Art. 6, 7, 10 - 13, 16a und 17	2003 5473
		2006 2539
		2007 4477
		2011 5447
916.350.2	Verordnung vom 25. Juni 2008 über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung)	2013 3977
		2008 3839
		2009 2603
		2011 497
916.371	Verordnung vom 26. November 2003 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV) <i>anwendbar</i> ist Art. 7	2011 2411
		2013 3993
		2014 4049
		2003 4947
916.371		2004 3061
		2007 4477
		2013 4145

Anhang⁶

Verwaltungskostenpauschale gemäss Ziff. 3.3 der Vereinbarung

Die von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu entrichtende jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem Kalenderjahr 2016 CHF 40 000.

Die nächste Überprüfung der Verwaltungskostenpauschale durch die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden wird für das Kalenderjahr 2020 erfolgen.

-
- 1 Ziff. 2.7 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 2 Ziff. 3.3 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 3 Ziff. 2.7 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 4 Ziff. 3.3 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 5 Anlage abgeändert durch [LGBL 2016 Nr. 248](#).
-
- 6 Anhang abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#), [LGBL 2012 Nr. 48](#) und [LGBL 2017 Nr. 448](#).